Kaufvertrag zwischen Fürst Liechtenstein und den Haus- und Grundbesitzern von Wies über den Bodenzins am Kirchplatz:

## **Kauf- und Verkaufs-Vertrag**

Abgeschlossen zwischen Sr. Durchlaucht Herrn Franz Fürsten von und zu Lichtenstein k.k. General der Kavallerie ... als Inhaber des Gutes Burgsthal durch höchst dessen Bevollmächtigten Herrn Johann Michael Pfisterer fürstlichen Rath und Güter-Direktor Einer dann den Haus und Grundbesitzern des Ortes Wies durch ihren Bevollmächtigten Herrn Alois Heinisser Wirth und Viktualienhändler in Wies auf Grund der von sämmtlichen Hausbesitzern in Wies ausgestellten Vollmacht von 12. November 1865 als Käufer andrer Seits, und zwar bezüglich der dem Gute Burgsthal unbestritten und mittelst Urtheil des hohen k.k. Landesgerichtes Graz ... 14. Juni 1859 Z. 5473 behaupteten rechtskräftig erworbenen Rechtes zur Abnahme des Bodenzinses auf den sogenannten Kirchplatze Parzelle Nr. 535 1/ Gemeinde Wies-Altenmarkt bei Abhaltung der jährlichen Jahrmärkte und Kirchtäge von dem daselbst aufgestellten Kauf- und Krämerständen unter nachstehenden Bestimmungen:

Ueberläßt Sr. Durchlaucht Herr Franz Fürst von und zu Lichtenstein als Besitzer des Gutes Burgsthal sein oben erwähntes Recht zur Abnahme des Bodenzinses auf der Parzelle Nro. 535 ½ Gemeinde Wies Altenmarkt mit Vorbehalt des Grund Eigenthums und des Genußrechtes der Pfarre Wies auf dieser Parzelle bei den im Orte Wies alljährlich abgehaltenen Jahrmärkten und Kirchtägen in der Art wie dasselbe bisher benützt wurde; käuflich in das Eigenthum der Grundbesitzer des Ortes Wies für eine Kaufsumme von 400 fl lese Vierhundert Gulden österreichischer Währung unter folgenden Zahlungsbedingungen:

Haben die Käufer bei Fertigung des Kaufsvertrages durch ihren Bevollmächtigten
Herrn Alois Heinisser folglich baar 200 fl
mit 1. Jänner 1866 100 fl
mit 1. Dezember 1866 100 fl
zusammen 400 fl

Lese Vierhundert Gulden öster. Whg. zu erlegen – die Ratenzahlung mit 5% von 5. Oktober 1865 zu verzinsen – die erforderlichen Stempeln zu den Verträgen und Quittungen aus Eigenen zu tragen.

Die Gemeinde-Hausinsassen von Wies erklären in solidum durch ihren Bevollmächtigten Herrn Alois Heinisser Sr. Durchlaucht Herrn Franz Fürsten von und zu Lichtenstein als Besitzer des Gutes Burgsthal das von den Käufern anerkannte Bezugsrecht des Bodenzinses auf der Parzelle 535 ½ Gemeinde Wies-Altenmarkt von den an Jahrmärkten und Kirchtägen feil bietenden Krämern und Verkäufern um den Betrag von 400 fl lese mit Worten Vierhundert Gulden östr. Whg. zu den im § 1 angegebenen Raten und Bedingnißen käuflich zu übernehmen verpflichten sich zur 5% Interessenzahlung bis zum Zahlungstage und berechtigen Herrn Verkäufer bei Nichtzuhaltung des Termines zu sogleichen executiven Einbringung.

3tens Mit Erlag der ersten Ratenzahlung per 200 fl lese Zweihundert Gulden öWhg. dessen Empfang hiemit bestätigt wird, gehet auch das Recht der Abnahme des Bodenzinses an die Bewohner des Ortes Wies über welche

4tens dermaligen abgenommenen Tarifspreise einhalten wollen.

5tens Begeben sich beide Contrahenten des Rechtes wegen Verletzung über die Hälfte.

6tens Jeder contrahirende Theil erhält ein Pare des in duplo ausgefertigten Vertrages als Beweis des Verkaufes und Kaufes nachdem das Bezugsrecht in keinen öffentlichen Buche eingetragen erscheint.

Wies, am 3. Dezember 1865

J. M. Pfisterer m. p. fürstlicher Rath

Alois Heinisser m. p. als Bevollmächtigter der Bewohner von Wies

Johann Jereb m. p. Zeuge

Wzl. Radimsky m. p. Zeuge